

**Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“**

Vom 05.12.2006

Bekanntgemacht: 27. Dezember 2006 (ABl. RvS Nr. 18/2006)

Geändert durch Satzung vom 25. September 2007 (ABl. RvS Nr. 20/2007)
Satzung vom 16. Dezember 2008 (ABl. RvS Nr. 1/2009)
Satzung vom 28. Juli 2017 (ABl. RvS Nr. 12/2017)
Satzung vom 26. September 2019 (ABl. RvS Nr. 14/2019)

Der Landkreis Ostallgäu, die Stadt Kaufbeuren und der Zweckverband Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu erlassen aufgrund von Art. 49, 50 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren mit Krankenhäusern in Kaufbeuren, Füssen und Buchloe sind ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen). Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Marktoberdorf und Kaufbeuren. Bei Gründung bestanden Krankenhäuser in Kaufbeuren, Füssen, Marktoberdorf, Buchloe und Obergünzburg.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Schwerpunktkrankenhauses Kaufbeuren und der Krankenhäuser Füssen und Buchloe einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und der Prävention versorgen.

Das Kommunalunternehmen ist insbesondere den Zielen Qualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung verpflichtet.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 Umwandlung

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01.01.2007, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ genannt - durch Umwandlung der bisherigen Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Ostallgäu“ und „Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu“. Mit der Gründung des Kommunalunternehmens gehen die Betriebe der Krankenhäuser Kaufbeuren, Füssen, Marktoberdorf, Buchloe und Obergünzburg einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechnachfolge mit sämtlichen zum Umwandlungsstichtag bestehenden Rechten und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten auf das Kommunalunternehmen über. Insbesondere sind auch folgende Grundstücke von der Umwandlung betroffen:
 1. Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu, Haus Dr.-Gutermann-Straße
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Kaufbeuren
Fl.-Nr. 1100
 2. Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu, Haus Heinzelmannstraße
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Kaufbeuren
Fl.-Nr. 728
Fl.-Nr. 729
Fl.-Nr. 730/11
Fl.-Nr. 665/2
Fl.-Nr. 665
 3. Haus Füssen
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Füssen
Fl.-Nr. 411
Fl.-Nr. 421/2
 4. Haus Marktoberdorf
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Marktoberdorf
Fl.-Nr. 1574/1
Fl.-Nr. 1580
 5. Haus Obergünzburg
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Obergünzburg
Fl.-Nr. 1615
Fl.-Nr. 1619

6. Haus St. Josef Buchloe
Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren
Gemarkung Buchloe
Fl.-Nr. 2805
- (2) Sämtliche Förderleistungen, die aufgrund des Krankenhausgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes gegenüber den bisherigen Kommunalunternehmen erbracht worden sind, werden unter Anerkennung aller mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen vom Kommunalunternehmen übernommen.
- (3) In Ansehung der den Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Ostallgäu“ und „Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu“ einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zuzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgendes:
- a) Die Ruhestandsbeamten gehen nicht auf das Kommunalunternehmen über. Sie verbleiben weiterhin beim Landkreis Ostallgäu, der Stadt Kaufbeuren bzw. beim Zweckverband Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu. Entsprechendes gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten; diese werden gesondert dem Kommunalunternehmen zugewiesen.
- b) Alle bei den Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Ostallgäu“ und „Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu“ bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege durch den Betrieb der Krankenhäuser Kaufbeuren, Füssen und Buchloe und der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Landkreis Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt EURO 13.363.900,24, davon für das

Krankenhaus Kaufbeuren	EURO 5.546.012,27
Krankenhaus Füssen	EURO 2.004.654,84
Krankenhaus Marktoberdorf	EURO 1.381.156,26
Krankenhaus Buchloe	EURO 3.110.659,58
Krankenhaus Obergünzburg	EURO 1.321.417,29

Die Stammkapitalpositionen entsprechen den Eigenkapitalpositionen der einzelnen Krankenhäuser in der Bilanz auf den 31.12.2006.

- (2) Das Stammkapital ist wie folgt aufgeteilt:
- a) eine Stammeinlage im Nennbetrag von EURO 7.817.887,97, gehalten vom Landkreis Ostallgäu,
 - b) eine Stammeinlage im Nennbetrag von EURO 2.773.006,13, gehalten vom Landkreis Ostallgäu,
 - c) eine Stammeinlage im Nennbetrag von EURO 2.773.006,13, gehalten von der Stadt Kaufbeuren.

Die Stammeinlagen entsprechen dem Stammkapital auf Basis der Eigenkapitalpositionen der einzelnen Krankenhäuser in der Bilanz auf den 31.12.2006.

- (3) Der Landkreis Ostallgäu erbringt seine Einlage durch Einbringung des Vermögens des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Ostallgäu“ und der Hälfte des Vermögens des Kommunalunternehmens „Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu“, die Stadt Kaufbeuren durch Einbringung der anderen Hälfte des Vermögens des Kommunalunternehmens „Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu“.
- (4) Der Ausgleich eventuell anfallender Verluste erfolgt im Innenverhältnis unter zwingender Berücksichtigung der Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WkKV (in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung) durch die beiden Gewährträger, den Landkreis Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren, für das Krankenhaus Kaufbeuren jeweils hälftig, für die übrigen Krankenhäuser zwischen der Stadt Kaufbeuren und dem Landkreis Ostallgäu im Jahr 2007 im Verhältnis 15 % zu 85 %, im Jahr 2008 im Verhältnis 25 % zu 75 % und ab dem Jahr 2009 im Verhältnis 50 % zu 50 %; nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, deren Ursachen in der Zeit vor Gründung des Kommunalunternehmens liegen, werden dem Gewährträger zugerechnet, dessen Krankenhaus den Gewinn oder Verlust verursacht hat.
- (5) Investitionen, d.h. alle nichtpflegesatzfähigen Kosten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Abgrenzungsverordnung (in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung), die nicht durch Fördermittel oder die örtliche Beteiligung im Sinne von Art. 10 b FAG (in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung) finanziert werden, werden durch die beiden Gewährträger, den Landkreis Ostallgäu und die Stadt Kaufbeuren, soweit sie nicht durch das Kommunalunternehmen selbst getragen werden, jeweils hälftig getragen.
- (6) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens wird das Vermögen im Verhältnis der vom Landkreis Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren bei Gründung des Kommunalunternehmens endgültig übernommenen Stammeinlagen und der jeweils jährlich übernom-

menen Erstattungen (Investitionen und örtliche Beteiligung) durch die Gewährträger nach Abs. 5 verteilt. Soweit das Krankenhaus Buchloe aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen bei Schließung an die Dillinger Franziskanerinnen zurückfallen sollte, hat der Landkreis Ostallgäu insoweit keinen Anspruch auf die übernommene Stammeinlage.

- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Das Kommunalunternehmen entsteht am Umwandlungsstichtag. Seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 6

Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus dem Landrat des Landkreises Ostallgäu, dem Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren und 15 weiteren Mitgliedern. Die 15 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich zusammen aus 7 Mitgliedern, die durch den Kreistag des Landkreises Ostallgäu bestellt werden und 7 Mitgliedern, die durch den Stadtrat der Stadt Kaufbeuren bestellt werden, sowie einem beratenden Mitglied der Dillinger Franziskanerinnen ohne Stimmrecht, das zu den Themen des Hauses St. Josef, Buchloe, rede- und diskussionsberechtigt ist. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden Vertreter für den Fall der Verhinderung bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist jeweils für vier Jahre der Landrat des Landkreises Ostallgäu und anschließend für zwei Jahre der Oberbürgermeister der Stadt Kaufbeuren. Wenn der Landrat Vorsitzender ist, ist der Oberbürgermeister stellvertretender Vorsitzender und umgekehrt. Die Art. 33 LKrO bzw. Art. 39 Abs. 2 GO gelten für die Übertragung einzelner Befugnisse auf den stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag bzw. Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Stadtrat. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Amt niederlegen oder aus wichtigem Grund vom Kreistag bzw. Stadtrat abberufen werden. Endet die Amtszeit der weiteren Mitglieder vor Ablauf von sechs Jahren, so wird vom Kreistag bzw. Stadtrat ein Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.
- (4) Als Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung und ihrer beruflichen Qualifikationen als besonders geeignet für diese Funktion erscheinen.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Ostallgäu bzw. der Stadt Kaufbeuren (Kreistag bzw. Stadtrat und Ausschüsse).

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erfüllt die ihm durch Gesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen. Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann außerhalb von Verwaltungsratssitzungen nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über
- a) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie wesentliche Änderungen der medizinischen Zielsetzung und der Aufgaben der Krankenhäuser, insbesondere über die Schließung oder Eröffnung einer Hauptabteilung oder einer Belegabteilung;
 - b) die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans;
 - c) die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen; dabei sind die für den Landkreis Ostallgäu bzw. die Stadt Kaufbeuren jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung eines etwaigen Anstellungsvertrags sowie Festlegung der Vertretung;
 - e) den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und für den Vorstand. Die Geschäftsordnung für den Vorstand soll, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, Regelungen über die Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands, die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstands enthalten;

- f) die Entlastung des Vorstands und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
- g) die Einstellung und Entlassung von Chefarzten;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- k) die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EURO überschreitet;
- l) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Mitarbeiter, die mit diesen verwandt sind;
- m) den Abschluss von Derivatgeschäften oder ähnlichen spekulativen Rechtsgeschäften;
- n) Personalentscheidungen, die die außer- oder übertarifliche Bezahlung von Mitarbeitern beinhalten, soweit nicht nach pflichtgemäßem Ermessen des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandes die außer- oder übertarifliche Bezahlung zur Gewinnung bzw. Bindung qualifizierten Personals in den Bereichen Medizin, Therapie und Pflege erforderlich ist. Der Vorstand wird den Verwaltungsrat über die Vereinbarung außer- oder übertariflicher Bezahlungen in seiner jeweils nächsten Sitzung unterrichten;
- o) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 EURO überschreitet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Durchführung und Vornahme weiterer im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Geschäfte und Maßnahmen durch den Vorstand von seiner Zustimmung abhängig zu machen und kann diese in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufnehmen. Gesetzliche Mitwirkungsrechte des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

- (3) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Zur Prüfung, Kontrolle und/oder Vorbereitung von Entscheidungen bzw. Geschäftsprozessen kann durch den Verwaltungsrat ein Unterausschuss einberufen werden. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstands für die Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 9 Innere Ordnung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal pro Quartal, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, über die Schließung von Standorten, über die Schließung von Hauptabteilungen sowie über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Vorstand hat jeweils ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 5 entsprechend. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von einer Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten - insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands - ausschließen.
- (8) Über Sitzungen des Verwaltungsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht den Beschluss nicht unwirk-

sam. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kommunalunternehmens besteht aus einer oder mehreren Personen. Wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist, wird ein Vorstandsvorsitzender bestellt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist ein Vertreter zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

Der Vorstand hat die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände vorzubereiten und entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsrats umzusetzen.

- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage des Kommunalunternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Ostallgäu bzw. der Stadt Kaufbeuren haben können, sind der Landkreis, die Stadt und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Anträge aus dem Verwaltungsrat sind in der Regel bis zur nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung zu beantworten.
- (5) Der Vorstand hat im Lauf eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Vermögensplan) aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Verabschiedung vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres erfolgen kann. Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Landkreis Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren zuzuleiten.

Der Vorstand hat dem Landkreis Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans die erforderlichen Angaben zur Wirtschaftslage und zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zuzuleiten.

§ 11 Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen. Sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich; der Vorstandsvorsitzende vertritt stets alleine. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands das Kommunalunternehmen stets einzeln vertreten und/oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten uneinge-

schränkt berechtigt sind (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zweite Alternative).

- (2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig und ist kein Vertreter vorhanden, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 79 LKrO bzw. Art. 91 GO.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom gewählten Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen und dem Landkreis Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren zuzuleiten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Gewährträgers, der den Vorsitzenden im Verwaltungsrat nicht stellt, obliegt die Betätigungsprüfung gemäß Art. 92 Abs. 4 LKrO bzw. Art. 106 Abs. 4 GO.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO bzw. Art. 107 Abs. 3 GO auch
 - a) die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung;
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 LkrO bzw. Art. 103 GO. Die Prüfungen sind jeweils vom Rechnungsprüfungsamt des Gewährträgers, der den Vorsitzenden im Verwaltungsrat nicht stellt, gegen Kostenerstattung

durchzuführen. Die Prüfberichte sind auch den Trägern des Kommunalunternehmens zuzuleiten.

- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung nach Art. 89 LkrO bzw. Art. 103 GO hinausgehender Prüfungsbedarf, kann das zuständige Rechnungsprüfungsamt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinen Stellvertreter oder durch Beschluss des Verwaltungsrats gegen Kostenerstattung mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden. Die Prüfberichte sind auch den Trägern des Kommunalunternehmens zuzuleiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.